

Hirtenwort zur Caritaskollekte 1964. — Neue Formel bei der Spendung der hl. Kommunion. — Dankschreiben des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit für den Peterspfennig 1963. — Jahrestag der Krönung unseres Heiligen Vaters. — Herbstkonferenz 1964. — Rechtskraft kirchlicher Erlasse. — Sprechanlagen in Pfarrhäusern. — Biblische Studienreisen Herbst 1964. — Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen. — Gesetzliche Unfallversicherung. — Brevier gefunden. — Ernennung von Geistlichen Räten. — Dekansernennung. — Ernennungen von Ehrendekanen. — Ernennungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendum. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.

Nr. 93



Hirtenwort zur Caritaskollekte 1964

Liebe Gläubige meines Erzbistums!

Ein Versprechen löse ich ein, das ich bei meiner Bischofsweihe gegeben habe, wenn ich mich Jahr um Jahr in der Nähe des Festes vom kostbaren Blut an Euch wende mit einem Wort über das Werk der Caritas in unserer Erzdiözese. Bei der Bischofsweihe wurde mir die Sorge um die Armen, die Fremden, die Notleidenden besonders ans Herz gelegt im Namen Jesu, der sie seine Brüder nennt. Ich kann dieses Versprechen nicht erfüllen ohne Euch, nicht ohne die Gnadengaben der Liebe, die Euch ins Herz gegeben sind durch Gottes Heiligen Geist, nicht ohne die Großmut Eures Herzens, nicht ohne den selbstlosen Dienst vieler tätiger Hände, auch nicht ohne die Gabe, die ein jeder von euch in aller Stille nach dem Maße seines Vermögens und seiner Liebe für den Tag der Kollekte am kommenden Sonntag bereithält.

I.

In diesem Jahr möchte ich Eure Aufmerksamkeit auf ein Werk der Caritas lenken,

das im wachsenden Maße uns beanspruchen wird. Ich meine die Sorge und Hilfe für den alternden und alten Menschen: die

Altensorge und Altenhilfe.

Die Menschen unserer Tage werden durchschnittlich viel älter als zu früheren Zeiten. In Deutschland hat sich in den letzten 50 Jahren die Zahl der 60jährigen verdoppelt, die Zahl der 70jährigen verdreifacht. Nicht so, als ob es früher keine alten Menschen gegeben hätte, aber ungleich mehr sind frühzeitig gestorben. Heute zählt etwa ein Zehntel, in manchen Stadtvierteln sogar bis zu einem Siebtel über 65 Jahre.

Alter ist Gnade, Fülle und Reichtum des Herbstes. Alter ist aber auch Gebrechlichkeit des Leibes, Einsamkeit der Seele und verschwiegene Not des Herzens, das nicht selten der Gedanke bedrückt, unnütz zu sein, ja, denen im Wege zu stehen, für die man ein Leben lang gesorgt hat. Noch ist diese neue Aufgabe der Caritas nicht ganz ins allgemeine Bewußtsein eingegangen. Sicher, die soziale Gesetzgebung — Rentenreform und Sozialhilfe — hat manches Gespenst der Sorge am abendlichen Horizont des Lebens verscheuchen helfen. Wir sind dankbar dafür. Aber das ist nicht alles, was wir unseren Alten schulden und uns selber einmal wünschen. Ein materiell versorgtes Alter ist gut,

ein christlich gesegnetes Alter ist mehr! Hier öffnet sich ein weites Feld vielfältiger christlicher Sorge und Liebe.

Wo sind nun unsere alten Menschen? Viele sind allein: Der Gefährte des Lebens ist schon gestorben. Vielleicht ist der Sohn, die Hoffnung des Alters, im Kriege gefallen. Die Kinder, die heute in unserer modernen Gesellschaft nicht mehr wie früher in der Großfamilie leben können und wollen, haben sich auf eigene Füße gestellt. Vielfältig sind die Lebensgeschicke. Immerhin — in unseren Städten wohnen nach den Statistiken 67 % unserer Alten für sich allein. In der bäuerlich-dörflichen Familie ist es noch anders. Wie lange noch? Eines steht außer Frage: In der eigenen Familie ist der alte Mensch am besten geborgen, in der bleibenden Mitsorge, wo man seinen Rat noch hört, wo die jüngste Generation nachwächst, die Freude und Stolz der Großeltern ist. Aber der tiefgreifende Strukturwandel, den die moderne industrielle Gesellschaft mit sich bringt in der Lebens- und Denkform des Menschen, hat vielfach die enge Bindung der Großfamilie gelöst und dem alten Menschen die bergende Heimat in ihr genommen, und das nicht etwa, weil die junge Generation das vierte Gebot vergessen hätte.

Wachsend mehr alte Menschen — man schätzt ihre Zahl auf ein Viertel oder Fünftel — brauchen ein Heim: ein *Altenheim*, noch besser ein *Altenwohnheim*, wo sie noch ein Stück ihres Eigenlebens führen können und notfalls die erforderliche Hilfe erfahren, ein *Altenpflegeheim* für die schmerzlichen Tage des gebrechlichen Alters. Hier ist in den letzten 15 Jahren manches geschaffen worden. Vieles bleibt noch zu tun. In der Erzdiözese gibt es derzeit 88 Alten- und Pflegeheime, deren Träger die kirchliche Caritas ist. Darunter befinden sich auch moderne Altenwohnheime. Auch die Sorge um die

altergemäße Erholung der Betagten gehört dazu. Es geht in den vier bis sechs Wochen nicht nur um körperliche Erholung der alten Menschen, es soll ihnen auch eine gesegnete Freizeit in Gott geschenkt werden. Im Jahre 1963 waren so in der Erzdiözese 386 Männer und Frauen in örtlicher Erholung und 754 Betagte in Heimerholung. Für das Jahr 1964 kann gesagt werden, daß diese Altenerholung sich erheblich steigern wird.

Aber es wäre falsch, nur an die geschlossene Altenfürsorge zu denken. Die Pfarrei und Pfarrfamilie hat ihre eigenen Möglichkeiten. Auch hier stehen wir noch am Anfang. Es ist schon weithin Brauch geworden, zu bestimmten Zeiten die Betagten der Pfarrgemeinde zu einem Altentag, zu einem geistlichen Einkehrtag oder auch zu einer Wallfahrt einzuladen. Die Jugend in der Pfarrei findet hier eine schöne Aufgabe.

II.

Meine Brüder und Schwestern im Herrn!

Ihr kennt aus dem Evangelium die Antwort des Mannes, der schon 38 Jahre in den Hallen am Teich Bethesda zubrachte: „Ach, Herr, ich habe keinen Menschen, der mich, wenn das Wasser in Wallung gerät, in den Teich trüge“ (Joh. 5,7). Ist das nicht ein erschütterndes Wort über die Zeiten hinweg — ein Notwort unserer Tage in den Herzen der Kranken, der Alten: „Ich habe keinen Menschen“. Das ist unsere größte Sorge.

In tiefem Dank denke ich an den selbstlosen Dienst unserer Ordensschwwestern wie der freien Schwestern, die sich der Altenpflege widmen. Mit Freude und Hoffnung erfüllt mich die Tatsache, daß auch im letzten Jahr gut 2000 junge Menschen dem Ruf zum Sonntagsdiakoniat und 60 dem Ruf „Ein Jahr für die Kirche“ gefolgt sind. Sagt es selbst, meine jungen Christen, und sagt es weiter: Was macht mehr glücklich — das Denken nur an sich oder der Dienst der Liebe für die

anderen? Manchmal bewegt mich die bange Frage, was eines Tages mit jenen Vätern und Müttern sein wird, die ihren Kindern einen sozialen Beruf und zumal das Schwesterwerden ausreden und ihnen zusetzen, doch „an sich selbst zu denken“ und möglichst rasch Geld zu verdienen. Welche Hand wird eines Tages für sie da sein?

Erfreulich war das Echo, das unsere Kurse für häusliche Krankenpflege geweckt haben: Im Jahre 1963 fanden in der Erzdiözese 45 solcher Kurse statt, in denen 1521 Mädchen und Frauen mit der häuslichen Krankenpflege vertraut gemacht wurden. Ich danke allen.

III.

Zum Schluß noch ein Wort an unsere lieben alten Leute!

Die Dombaumeister des Mittelalters haben gerne in der Vorhalle der Dome — auch im Freiburger Münster — das Bildnis der Drei Weisen, die zum Kinde eilen, in Stein hauen lassen. Die Regel ist nun, daß die drei „Könige“ im Greisen-, Mannes- und Jünglingsalter dargestellt werden. Während der junge König noch nach dem Stern umschaut und der andere tätig seine Gaben richtet, ist der alte schon in die Knie gesunken. Er ist am Ziel. Unverwandten Blickes hingegen dem Geheimnis Gottes, das in dem Kind erschienen ist, reicht er seine Opfergaben dar. Ist das nicht Euer Platz, Euer Beruf? In bewegter Sorge hat der große Papst Pius XII. die Feststellung treffen müssen: „Die Technik und die Betriebsamkeit der Reklame und Propaganda, des Rundfunks und des Films lassen die Sinne des Menschen kaum mehr zur Ruhe kommen und versperren so von vornherein den Zugang zur inneren Sammlung. Es wird der Menschentyp geschaffen, der es nicht erträgt, auch nur eine Stunde mit sich und seinem Gott allein zu sein“ (Schreiben vom 17. 7. 1952). Haltet Stille vor Gott! Betet für uns alle, die wir in

der Hetze des modernen Lebens stehen! Betet stellvertretend für die, die keine Zeit mehr finden zu beten! Das ist vielleicht Euer größtes Geschenk an die Nachkommenden. So schließt sich der Kreis des Gebens und Empfangens, und wir werden, was wir vor Gott sind und sein sollen: die Familie Gottes.

Als geistlicher Vater der Gottesfamilie unseres Erzbistums grüße ich alle zum kommenden Sonntag der Caritas mit dem Wort des Apostels: „Die Gnade Jesu, des Herrn, sei mit euch. Meine Liebe ist mit euch allen in Christus Jesus“. (1 Kor. 16,23 f.)

Gegeben zu Freiburg, am 15. Juni 1964

+ Hermann

Erzbischof.

* * *

Vorstehendes Hirtenwort unseres Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, dem 28. Juni 1964, in allen Gottesdiensten zu verlesen. Sperrfrist für Presse und Funk bis 28. Juni, 8 Uhr.

Die Caritaskollekte ist am Sonntag, dem 5. Juli 1964, in allen Kirchen und Kapellen durchzuführen. Der Diözesancaritasverband wird geeignetes Material den Pfarrämtern zugehen lassen.

Das Ergebnis der Kollekte kann zur Hälfte für die Linderung der örtlichen Not verwendet werden; die andere Hälfte ist an die Erzb. Kollektur — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — in der üblichen Weise einzusenden.

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1964

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 94

Ord. 12. 6. 64

Neue Formel bei der Spendung der hl. Kommunion

DECRETUM*

De nova formula in sacrae Communionis
distributione

Quo actuosius et fructuosius fideles Missae sacrificium participant, et in ipso Communionis actu fidem in sacrosanctum Eucharistiae mysterium profiteantur, quam plurimae preces Beatissimo Patri Paulo Pp. VI exhibitae sunt, ut aptiore formula Corpus Domini nostri Iesu Christi fidelibus distribuatur.

Sanctitas porro Sua, haec vota benigne suscipiens, statuere dignata es ut in sacrae Communionis distributione, seposita praesenti formula, sacerdos dicat tantum: „Corpus Christi“, et fideles respondeant: „Amen“, et inde communicentur. Quod quidem servandum erit quoties sacra Communio distribuitur tam in Missa quam extra Missam.

Contrariis quibuslibet, etiam speciali mentione dignis, minime obstantibus.

Ex Secretaria Sacrae Rituum Congregationis, die 25 Aprilis 1964.

Arcadius M. Card. Larraona, Praefectus
L. † S.

† Henricus Dante, Archiep. Carpasien., a Secretis

Dazu bemerken wir:

Der Priester hält die hl. Hostie vor jeden einzelnen Kommunizierenden und spricht: „Corpus Christi“, der Kommunizierende antwortet: „Amen“. Danach empfängt er die hl. Kommunion.

Im übrigen bleibt der Ritus der Spendung unverändert.

P. Jungmann sagt in seinem Werk *Missarum Sollemnia* (II, S. 481/483) zur Spendeformel folgendes:

„Die Spendung des Sakramentes wurde schon in der christlichen Frühzeit mit einem entsprechenden Worte begleitet. Die gewöhnliche Spendeformel war: ‚Sooma Christou‘, ‚Corpus Christi‘. Sie hatte den Sinn eines Bekenntnisses, wie das arabische Testamentum Domini die Formel ausdrücklich umschreibt: unicuique, cum panem gratiarum actionis participat, sacerdos testimonium perhibeat id esse corpus Christi; darum wurde auch besonderer Wert darauf gelegt, daß der Empfänger mit Amen antwortete . . . In der stadtrömischen Liturgie des frühen Mittelalters scheint die alte Überlieferung, die Darreichung des Sakramentes mit einem entsprechenden Worte zu begleiten, unterbrochen worden zu sein . . . Und was dann in der Folge auf fränkischem Boden wieder auftaucht, ist nicht das alte Bekenntnis ‚Der Leib Christi‘, das das bekennende Amen des Kommunikanten fordert, sondern ein Segenswunsch, den im allgemeinen nur der Priester spricht . . .“

Durch die Neuordnung der Kommunionsspendung soll erreicht werden, daß die Kommunizierenden mit dem „Amen“ ihren Glauben an das hochheilige Geheimnis der Eucharistie bekennen und den Empfang der hl. Kommunion so zu einem tätigen Akt der Frömmigkeit werden lassen. Die Gläubigen sind daher über den neuen Ritus, der ab sofort einzuführen ist, genau zu unterweisen und vor

allem über die Bedeutung des „Amen“ zu belehren. Die Priester werden gebeten, bei der hl. Kommunion jede Hast zu vermeiden und keine Belehrung unmittelbar bei der Austeilung der hl. Kommunion zu erteilen. Auf jeden Fall wird man die neue Formel nicht einfachhin erzwingen dürfen, sondern es auch zulassen müssen, wenn einzelne Gläubige nicht antworten.

* AAS LVI (9164) p 337 s

Nr. 95

Dankschreiben des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit für den Peterspfennig 1963

Segretaria di Stato

di Sua Santità

Dal Vaticano, 14. März 1964

Nr. 17290

Euer Exzellenz!

Die hochwürdigste Apostolische Nuntiatur in Bad Godesberg hat hierher mitgeteilt, daß Ew. Exzellenz den Peterspfennig Ihrer Erzdiözese für das Jahr 1963 in Höhe von DM 70 000.— überwiesen haben.

Seine Heiligkeit hat von der in diesem Jahr besonders hochherzigen Spende als einem Zeichen der stets wachsenden Teilnahme Ihrer Erzdiözese an den vielfachen Aufgaben des Heiligen Stuhles mit Wohlwollen Kenntnis genommen. Seinem väterlichen Dank Ausdruck gebend erteilt der Heilige Vater Ihnen, Ihrem eifrigen Klerus wie allen Gläubigen der Erzdiözese Freiburg von Herzen den Apostolischen Segen.

Dies in hohem Auftrag mitteilend, bin ich in verehrungsvoller Begrüßung

Euer Exzellenz

sehr ergebener

gez. A. G. Kard. Cicognani

Nr. 96

Ord. 15. 6. 64

Jahrestag der Krönung unseres Heiligen Vaters

Am 30. Juni 1964 begehen wir den ersten Jahrestag der Krönung unseres Heiligen Vaters Papst Paul VI. In jeder hl. Messe ist die Oration pro Papa sub distincta conclusione — nicht sub unica conclusione wie im Direktorium 1964, S. 192 und 193 vermerkt — einzulegen.

Am Sonntag, dem 28. Juni, ist in allen Kirchen ein feierliches Hochamt zu halten mit dem Meßformular „In anniversario coronationis Papae“ als Votivmesse II. Klasse mit Kommemoration des Sonntags

und mit entsprechenden Fürbitten für Papst und Kirche (vgl. Directorium 1964 S. 191). Nach dem Hochamt ist Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Gebet für den Heiligen Vater (Magnifikat Nr. 838) und sakramentaler Segen.

Auch bei der Nachmittags- oder Abendandacht möge für den Heiligen Vater und in den Anliegen der Kirche, insbesondere auch um einen glücklichen Fortgang des Konzils, gebetet werden. Am Sonntag, dem 21. Juni, ist diese Feier den Gläubigen anzukündigen mit der Aufforderung zu eifrigem Gebet für den Heiligen Vater und um Gottes Segen für die Kirche. Dabei wollen die Gläubigen zum Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars eingeladen und darauf hingewiesen werden, daß mit der Teilnahme an der kirchlichen Krönungsfeier verbunden mit dem Empfang der hl. Sakramente und dem Gebet für den Heiligen Vater ein vollkommener Ablass gewonnen werden kann.

Es wird den Pfarrgeistlichen anheimgegeben, am Sonntag, dem 28. Juni, eine würdige Papstfeier im außerkirchlichen Raum abzuhalten.

Die an diesem Sonntag stattfindende Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) wolle den Gläubigen besonders empfohlen werden. Dabei mögen sie darauf hingewiesen werden, daß die Aufgaben und Auslagen des Hl. Stuhles in der neuesten Zeit gewaltig gewachsen sind und daß besonders auch das Konzil außerordentliche Aufwendungen notwendig macht. Das oben veröffentlichte Dankschreiben des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit für den Peterspfennig 1963 ist den Gläubigen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Nr. 97

Ord. 9. 6. 64

Herbstkonferenz 1964

Für die Herbstkonferenz der Kapitel im Jahr 1964 setzen wir folgendes Thema zur Bearbeitung und Besprechung an:

„Die pastorale Aufgabe nach der Constitutio de Sacra Liturgia“.

Die vom II. Vatikanischen Konzil beschlossene und in die Wege geleitete Liturgiereform ist sowohl historisch rückblickend betrachtet wie in ihrer vorwärtsblickenden Intention ein Ereignis von geschichtlicher Bedeutung im Leben der Kirche. Sie kann und wird es sein, wenn die darin beschlossene pastorale Aufgabe erkannt und ergriffen wird.

In den ersten Wochen nach der Veröffentlichung der Constitutio und der ersten Ausführungsbestimmungen stand die Frage im Vordergrund: „Was

wird geändert? Was dürfen und können wir nun tun?“. So naheliegend und verständlich diese Frage ist, so „bedauerlich, ja gefährlich wäre es, wenn diese Frage die Hauptfrage würde und auf die Dauer bliebe“ (E. Tewes auf dem Lit. Kongreß in Mainz). Man darf über der Reform liturgischer Formen nicht die tiefgreifende geistige Neuorientierung übersehen, auf die die Constitutio eigentlich hinzielt. Darauf richtet sich das hier gestellte Thema.

Gefragt ist nicht nach liturgischer Rubrikenreform und Überlegungen und Vorschlägen dazu. Gefragt ist nach jener geistigen Neuorientierung, auf die die Liturgiereform hinzielt, nach den in der Constitutio neu ins Licht gestellten theologischen Grundlagen und geistigen Voraussetzungen der Liturgie und der darin angezeigten pastoralen Aufgabe, die Pfarrgemeinde selbst und ihren Gottesdienst in diesem Geist zu erneuern.

Diese Aufgabe soll im Sinne der Constitutio aufgezeigt und Wege zur Verwirklichung bedacht werden.

Literaturhinweise werden im Juli-Heft des Oberrheinischen Pastoralblattes gegeben.

Verpflichtet zur Vorlage der schriftlichen Konferenzarbeit sind alle in den Jahren 1950 bis 1960 (einschließlich) ordinierten, zur Zeit im Dienst der Erzdiözese stehenden Priester, auch wenn sie nicht unmittelbar in der Pfarrseelsorge eingesetzt sind oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgemeinschaft angehören. Für Kriegsteilnehmer gilt das amtlich anerkannte Dienstalster.

Die Herren Dekane wollen die pflichtigen Geistlichen unterrichten und ein Verzeichnis derselben mit den Arbeiten vorlegen.

Befreit von der Abfassung der Konferenzarbeit sind diejenige Priester, die im Herbst d. J. den Pfarrkonkurs (nicht jedoch das Kuraexamen) ablegen.

Im Hinblick auf den allgemeinrechtlichen Charakter der Verpflichtung kann nur bei gewichtigen und dringenden Gründen Dispens erteilt werden. Das Thema wird deshalb frühzeitig veröffentlicht, damit die Bearbeitung rechtzeitig in Angriff genommen werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist gegebenenfalls bis spätestens 15. September bei uns (nicht bei den Dekanaten) vorzulegen.

Die Arbeiten sind wenigstens zwei Wochen vor der angesagten Konferenz dem Dekanat vorzulegen. Auf strikte Einhaltung des Termins ist zu achten. Die Arbeiten sind primär für die Kapitelskonferenz und nicht für den Zensor bestimmt.

Die Arbeiten sollen auf der Deckseite Namen, Berufsstellung, Anstellungsort und Ordinationsjahr des Verfassers tragen.

In den Kapiteln, in denen kein pflichtiger Geistlicher ist, soll ein Referent bestimmt werden. Das Referat ist dem Protokoll anzuschließen. Es empfiehlt sich, in diesem Fall einen Korreferenten zu bestellen.

Die Referenten wollen zunächst den Ertrag der vorliegenden Arbeiten zusammenfassen und dann ihre eigene Stellungnahme vortragen.

Im Protokoll ist auch der Verlauf der Besprechung in den wesentlichen Punkten festzuhalten und das Ergebnis nach Möglichkeit in einer Resolution zusammenzufassen.

Nr. 98

Ord. 19. 6. 64

Rechtskraft kirchlicher Erlasse

Durch oft ungenaue oder halbrichtige Meldungen in der Presse sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß Erlasse des Heiligen Stuhles ihre Rechtsverbindlichkeit erst dadurch erlangen, daß sie in den Acta Apostolicae Sedis promulgiert sind. Soweit sie die Erzdiözese betreffen, werden sie im Amtsblatt veröffentlicht und zur Durchführung angeordnet. Die Geistlichen wollen sich darnach richten. Es dürfen somit auf Pressemeldungen hin keine Änderungen oder Neuerungen eingeführt werden, sondern es muß immer erst deren Bekanntmachung im Amtsblatt bzw. durch Rundschreiben abgewartet werden.

Nr. 99

Ord. 2. 6. 64

Sprechanlagen in Pfarrhäusern

Es ist uns bekanntgeworden, daß in vereinzelten Fällen an den Eingängen zu Pfarrhäusern Sprechanlagen eingebaut wurden. Für den Einbau der Anlagen werden Sicherheitsgründe vorgebracht. Eine solche Begründung kann allenfalls für Privathäuser in einsamer Lage gelten, nicht jedoch für Pfarrhäuser. Die Einrichtung einer Sprechanlage widerspricht dem Wesen des Pfarrhauses und erschwert den unmittelbaren Zugang zum Seelsorger.

Aus pastoralen Gründen kann daher die Einrichtung einer Sprechanlage bei Pfarrhäusern nicht genehmigt werden. Bereits eingebaute Anlagen sind alsbald wieder zu entfernen.

In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Festsetzung von bestimmten Sprechstunden mit dem Charakter eines Pfarrhauses nicht vereinbar ist. Der Seelsorger muß für die Gläubigen jederzeit da sein. Dies hindert nicht,

daß den Gläubigen gelegentlich bekanntgegeben wird, daß der Geistliche zu bestimmten Zeiten nicht oder nur schwer zu erreichen ist (z. B. bei Unterricht, Dies u. ä.). Es darf aber nicht so weit führen, daß die Möglichkeit, den Geistlichen zu sprechen, auf sogen. Sprechstunden beschränkt wird und diese gar durch Anschlag auf einer Tafel angezeigt werden. Auch darf es in einem Pfarrhaus mit Rücksicht auf zu erwartenden Versehänge oder sonstige dringliche seelsorgerliche Geschehnisse nicht vorkommen, daß die Hausglocke oder das Telefon abgestellt wird.

Nr. 100

Ord. 15. 6. 64

Biblische Studienreisen Herbst 1964

In Zusammenarbeit mit Universitätsprofessor Dr. Herbert Haag, Tübingen, wird das Katholische Bibelwerk, Stuttgart, seine 7. und 8. Studienreise ins Heilige Land durchführen:

5. bis 21. Okt. 1964: unter der wissenschaftlichen Leitung von Assistent Lic. theol. Werner Baier, Tübingen.

14. bis 30. Okt. 1964: unter der wissenschaftlichen Leitung von Professor Dr. Herbert Haag, Tübingen.

Das Reiseprogramm sieht den Besuch der biblischen Stätten in Libanon, Syrien, Jordanien und Israel vor.

Der Pauschalpreis für die Flugreise, Unterkunft in guten Hotels (Zweierzimmer), Autofahrten zu den biblischen Stätten, volle Pension während der ganzen Reise und die wissenschaftliche Führung beträgt voraussichtlich DM 1980,—.

Auskunft, Prospekte und Anmeldung:
Katholisches Bibelwerk, 7000 Stuttgart W,
Paulinenstraße 40, Telefon 6 84 24.

Nr. 101

Ord. 19. 6. 64

Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen

In unserer Bekanntmachung vom 30. 12. 1963 Nr. 13 (Amtsbl. 1964 S. 344) ist unter Abschnitt A I Ziff. 4 ausgeführt, daß als pauschaler Dienstaufwand monatlich neben dem Betrag von 75,— DM weitere 40,— DM bei der Lohnsteuerberechnung derjenigen Geistlichen steuerfrei belassen werden können, denen Aufwendungen anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde entstehen, wenn ihnen diese Aufwendungen nicht besonders ersetzt werden.

Hierzu ist vom Bundesfinanzministerium und den Finanzministerien der Länder neuerdings die Weisung ergangen, daß die geistliche Mitversorgung einer anderen Gemeinde nur dann anzunehmen ist, wenn der Geistliche in einer anderen Gemeinde außerhalb seines eigentlichen Pfarrbezirks tätig ist.

Der weitere Freibetrag von monatlich 40,— DM kann also nicht deshalb gewährt werden, weil zum Pfarrbezirk außer dem Pfarrort noch ein oder mehrere Filialorte gehören, sondern im allgemeinen nur dann, wenn eine andere Pfarrei mitverwaltet wird.

Die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse wird bei der Berechnung der Lohnsteuer künftig — erstmals bei den Julibezügen — hiernach verfahren.

Nr. 102

Ord. 16. 6. 64

Gesetzliche Unfallversicherung und freiwillige Helfer

Ein freiwilliger Helfer bei den Vorbereitungsarbeiten für die Fronleichnamsprozession hatte bei der Anbringung von jungen Bäumen an der Prozessionsstraße einen Unfall erlitten, der zur Erblindung auf einem Auge führte. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft lehnte eine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Das Sozialgericht Dortmund gab der Klage des freiwilligen Helfers mit Urteil vom 20. 3. 1962 — S. 17 U 1147/61 — in vollem Umfange statt. Die Berufung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gegen dieses Urteil wurde vom Landessozialgericht NRW — 14. Senat — in der Sitzung vom 13. 12. 1963 — L 14 U 66/62 — zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen des Landessozialgerichts:

“

Das Sozialgericht hat zutreffend der Klage stattgegeben. Der mit ihr angefochtene Verwaltungsakt der Beklagten ist rechtswidrig (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Dem Kläger stehen Entschädigungsleistungen nach näherer Bestimmung der §§ 558 ff. RVO alter Fassung für die Folgen des Unfalls vom 27. 5. 1959 zu. Er ist zwar nicht auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses bei der katholischen Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Herringen beschäftigt gewesen (§ 537 Nr. 1 RVO alter F.). Seine Tätigkeit unterliegt aber dem Versicherungsschutz des § 537 Nr. 10 RVO a. F., denn er ist an diesem Tage wie ein nach § 537 Nr. 1 RVO a. F. Versicherter tätig geworden.

“

Die Tätigkeit des Klägers für die Kirchengemeinde bestand in einer ernstlichen Arbeitsleistung

“

Ob der Kläger sich für die Arbeitsleistung frei-

willig zur Verfügung gestellt hat, ist ebenso unerheblich wie die Tatsache, daß der Kläger selbst Angehöriger der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Kreuz in Herringen ist. Im Rahmen des § 537 Nr. 10 RVO a. F. kommt es auf die Beweggründe, auf Grund deren der Kläger tätig geworden ist, nicht an (vgl. BSGE Bd. 5 S. 168, Ed. 15 S. 294). Daß der Kläger aus rein ideellen Motiven seiner Pfarrgemeinde behilflich sein wollte, steht der Anwendung des § 537 Nr. 10 RVO ebenfalls nicht entgegen.

Es kommt nicht darauf an, ob die Kirchengemeinde solche Arbeiten im allgemeinen durch unbezahlte freiwillige Hilfskräfte verrichten läßt, sondern allein darauf, daß solche Tätigkeiten ihrer Art nach auch in einem Arbeitsverhältnis durch bezahlte Hilfskräfte verrichtet zu werden pflegen. Der Hinweis der Beklagten, daß für freiwillige Arbeitskräfte in der Art des Klägers keine Jahreslohnnachweise geführt würden und ihr insoweit keine Beitragsleistungen zufließen, ist unerheblich. Im Rahmen des § 537 Nr. 10 RVO a. F. kommt es auf diese Frage nicht an . . .“

Das Urteil des Landessozialgerichts NRW ist rechtskräftig geworden.

Brevier gefunden

In einer Buchhandlung in Königslutter am Elm wurde im Monat Mai ein Brevier mit eingebundenem Proprium der Erzdiözese Freiburg liegen gelassen. Das Brevier enthält Sterbeandenken von Stadtpfarrer Friedrich Wilhelm Fertig in Heidelberg St. Bonifatius und von Schwester Blandina; ebenso auch ein Professandenken von Schwester Praxedis.

Das Brevier ist im Kath. Pfarramt in 3307 Königslutter am Elm, Kaiser-Lothar-Str. 1, hinterlegt und kann vom Eigentümer dort angefordert werden.

Ernennung von Geistlichen Räten

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 14. Juni 1964 den Hochw. Herrn Pfarrer Dr. Karl Straub an St. Hildegard in Mannheim-Käfertal und den Hochw. Herrn Pfarrer Eugen Walter an Dreifaltigkeit in Freiburg i. Br. zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad honorem ernannt.

Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. Mai 1964 den Pfarrer Ludwig Holtermann in Ettlingen, Herz-Jesu-Pfarrei, zum Dekan des Landkapitels Ettlingen ernannt.

Ernennung von Ehrendekanen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. Juni 1964 den seitherigen Dekan des Landkapitels Donaueschingen, Geistl. Rat Konrad Held, Pfarrer i. R. in Oberkirch, zum Ehrendekan ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. Juni 1964 den seitherigen Dekan des Landkapitels Ettlingen, Geistl. Rat Karl Walter, Pfarrer in Reichenbach b. E., zum Ehrendekan ernannt.

Ernennungen

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat den Studienrat Erwin Butz am Ludwig-Wilhelm-Gymnasium in Rastatt zum Oberstudienrat und den Religionslehrer Joseph Zimmermann am Moll-Gymnasium in Mannheim zum Studienrat ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Georg Götzinger auf die Pfarrei Rosenberg, des Pfarrers Vinzenz Hock auf die Pfarrei Menningen, des Pfarrers Franz Schrempp auf die Pfarrei Ringsheim, des Pfarrers Joseph Walz auf die Pfarrei Sulzbach und des Pfarrers August Zeller auf die Pfarrei Dettingen mit Wirkung vom 1. August 1964 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Dettingen, decanatus Konstanz.

Hochdorf, decanatus Breisach.

Kappeli. Tal, decanatus Breisach.

Ringsheim, decanatus Lahr.

Sulzbach, decanatus Mosbach.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 1 mensis Julii 1964 proponendae sunt.

Menningen, decanatus Messkirch.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones usque ad diem 1 mensis Julii 1964 camerae aulicae Principis in Donaueschingen proponendae sunt.

Rosenberg, decanatus Buchen.

Patronus Princeps de Loewenstein-Wertheim-Rosenberg. Petitiones usque ad diem 1 mensis Julii 1964 administrationi Principis (Fürstl. Domänenverwaltung) in Wertheim, Mühlenstraße 26, proponendae sunt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 19. März: Wörner Edgar, Vikar in Baden-Baden, St. Joseph, auf die Pfarrei Elchesheim.
- 18. Mai: Reinelt Gerhard, Pfarrverweser in Mannheim, St. Laurentius (Käfertal), auf diese Pfarrei.
- 24. Mai: Kellner Wendelin, Pfarrverweser in Herten, auf diese Pfarrei.
- 24. Mai: Volpp Kurt, Pfarrverweser in Hierbach, auf die Pfarrei Zell i. W.
- 31. Mai: Hall Heinrich, Pfarrverweser in Hepbach, auf diese Pfarrei.
- 31. Mai: Langlotz Günther, Pfarrverweser in Owingen (Dek. Heddingen), auf diese Pfarrei.
- 31. Mai: Thoma Othmar, Oberstudienrat am Tulla-Gymnasium in Mannheim, auf die Pfarrei St. Konrad in Freiburg i. Br.
- 7. Juni: Trayer Heinrich, Pfarrverweser in Hausen a. A., auf diese Pfarrei.
- 14. Juni: Dienst Emil, Pfarrverweser in Wettelbrunn, auf diese Pfarrei.
- 14. Juni: Döbele Lothar, Vikar in Oppenau, auf die Pfarrei Hierbach.

Versetzungen

- 20. Mai: Greszl Franz, Pfarrer, Spiritual in Heitersheim, als Pfarrverweser nach Ehingen.
- 3. Juni: Hönig Gerhard, Vikar in Eberbach, St. Johannes Nep., als Pfarrverweser nach Kreenheinstetten.
- 3. Juni: Huber Alfons, Vikar in Stockach i. g. E. nach Eberbach, St. Johannes Nep.

Erzbischöfliches Ordinariat